fann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit dieser Grundsat, wie Refurrent behauptet, sich auch auf den Beweis des Sheabschlusses beziehe, speziell ob es mit diesem Grundsatze vereinsdar sei, daß auf den Beweis von im Auslande abgeschlossenen Shen schlechthin das einheimische Recht angewendet werde oder ob derselbe nicht vielmehr erfordere, daß die Beweisbarkeit einer She respektive die für den Sheabschluß vorgeschriebene Beweissorm nach dem Rechte des Ortes des Sheadschlusses beurtheilt werde, während blos für die Fragen, ob ein Beweismittel überhaupt als solches zulässig, und in welcher Form dasselbe zu benuten sei, das einheimische Prozehrecht maßgebend bleibe.

8. Ist sonach in der gegenwärtigen Rechtssache eidgenössisches Recht überall nicht anwendbar, und daher auf die Weiterziehung des Refurrenten nicht einzutreten, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob dieselbe rechtzeitig angebracht worden sei oder ob dieselbe schon gegen die von den kantonalen Gerichten über die Frage der Legitimität des Klägers gefällten Vorentscheidungen hätte ergrissen werden sollen und daher verspätet sei; ebenso ist selbstverständlich auf Behandlung der Vervollständigungssegehren des Klägers nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird nicht eingetreten und es verbleibt demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. März 1882.

50. Urtheil vom 10. Juni 1882 in Sachen hintermeister gegen Germann.

- A. Durch Urtheil vom 9. Mai 1882 hat die Appellations= fammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:
 - 1. Die Klage ist abgewiesen.
- 2. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt und die Entschädigungsbestimmung des erstinstanzlichen Urtheils wird aufgehoben.

3. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist derselbe weder persönlich erschienen noch vertreten. Dagegen ist von seinem Anwalte eine schriftliche Eingabe, datirt Winterthur den 4. Juni 1882, eingereicht worden, in welcher Gutheißung seiner Appelation und Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils beantragt wird.

Der Vertreter des Beklagten beantragt im heutigen Vortrage Abweisung der Alage, weil der Unfall, der den Aläger betroffen habe, nicht durch den Betrieb einer Fabrik herbeigeführt worden sei, sowie wegen eigenen Verschuldens des Alägers am Unfalle und dessen Folgen, wosür, wenn zulässig, auch jetzt noch Zeugenbeweis angeboten werde; ganz eventuell verlangt er Reduktion der bezirksgerichtlich gesprochenen Entschädigung, alles unter Kostensolge; er protestirt im Weitern gegen die Zulassung der vom klägerischen Anwalt eingereichten schriftlichen Eingabe und bemerkt am Schluße seines Bortrages, daß das Bundesgericht in erster Linie und von Amteswegen die Frage zu prüsen haben werde, ob es überhaupt kompetent sei, was zu verneinen sei, da der Streitwerth der Sache beim Urtheile der zweiten kantonalen Instanz nicht mehr 3000 Fr. betragen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist folgendes zu bemerken: Der 49 Jahre alte Kläger, welcher in dem, unter das Fabrikgeset fallenden, Baugeschäfte des Beklagten als Arbeiter angestellt war, erlitt mährend seiner Thätigkeit in diesem Geschäfte in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1879 dadurch, daß er beim Tragen eines schweren Holzstückes, welches zu einer Fraise verbracht werden sollte, ausglitschte, eine innerliche Berletung; in Folge derselben war er während des größten Theiles der Beit bis Ende 1880 gänzlich arbeitsunfähig und ist auch eine dauernde Berminderung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten. Kläger verlangte deshalb vom Beklagten, gestüht auf Art. 5 lit. b des Bundesgesess betressend die Arbeit in den Fabriken, Ersat der Heilungs- und Arztsosten mit 432 Fr. 25 Cts. sowie 1000 Fr. als Entschädigung für Arbeitsunsähigkeit während 341 Tagen

und 500 Fr. jährliche Rente oder eine Pauschalsumme bon 7500 Franken wegen Invalidität. Durch erftinstangliches Urtheil bes Bezirksgerichtes Winterthur wurde über biefe Rlage in ber Hauptsache bahin erfannt, daß Beklagter verpflichtet wurde, bem Rläger eine lebenslängliche jährliche Rente von 200 Fr., vom 19. Februar 1879 an gerechnet, sowie 49 Fr. 75 Cts. für Spitalkosten zu bezahlen. Gegen bieses Urtheil erariff ber Beflagte die Appellation an die Appellationskammer des Oberge= richtes bes Rantons Zurich; bei ber appellationsgerichtlichen Berhandlung beantragte er in erster Linie Abweisung der Klage, eventuell Medultion ber Schadensersatforderung und Aenderung des Rostens - und Entschädigungsbefretes zu Gunften des Beklagten, in zweiter Linie nochmalige Ginvernahme zweier Ben. gen. Der Rläger dagegen beantragte laut bem Sikungsprototolle der Appellationstammer in erster Linie : "Bestätigung des erft-"instanglichen Urtheils unter Rosten - und Entschädigungsfolge, "eventuell Zusprechung ber erftinstanglich verlangten Aversal-"summe, eventuell Rudweisung ber Sache an die erfte Inftang "zur Abnahme ber Beweise und Gegenbeweise betreffend bas "Selbstverschulden des Klägers, jedenfalls Auferlegung aller Ro-"ften an ben Beklagten und daß demfelben feine Brozegentschäbi-"gung zuerkannt werde." Durch bas Fakt. A erwähnte Urtheil ber Appellationskammer bes Obergerichtes des Kantons Burich wurde hierauf die Rlage abgewiesen, weil ber Unfall, auf welchen die Entschädigungsforderung des Rlägers gestütt werbe, nicht durch den Betrieb der Fabrit des Beklagten berbei= geführt worden fei.

B. Civilrechtspflege.

2. Es muß nun in erfter Linie geprüft werden, ob bas Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent fei, was vom Beklagten ausdrücklich in Widerspruch gesett worben ift und was übrigens, wie bas Bundesgericht stets festgebalten hat, von Amtswegen untersucht werden mußte. Die Ent= scheidung hierüber hängt nach Art. 29 Abs. 1 und 2 bes Bunbesaesetes über Organisation ber Bundesrechtspflege bavon ab, ob der Streitgegenstand nach der Lage der Sache bei dem letten Entscheibe ber fantonalen Berichte einen Sauptwerth von weniastens 3000 Fr. hatte.

- 3. Dieß ist aber unbedingt zu verneinen. Denn :
- a. Für die Beurtheilung des Streitwerthes find nach Art. 29 Abs. 2 cit. die Begehren der Parteien vor dem Entscheide der letten kantonalen Instanz maßgebend. Nun war aber in concreto por ber zweiten kantonalen Inftang, ba gegen bas erstinftangliche Urtheil einzig der Beklagte die Appellation ergriffen hatte. während ber Rläger in erster Linie ausdrücklich auf Bestätigung ber erstinstanglichen Entscheidung antrug, nur noch ber bem Kläger erstinstanglich zugesprochene Betrag streitig, b. b. ben Gegenstand des Streites bildete nur noch die Frage, ob Beflagter bem Rläger eine lebenslängliche Rente von 200 Fr. und 49 Fr. 75 Cts. für Spitalkosten zu bezahlen habe. Allerdings hatte Aläger auch in zweiter Instanz eventuell auf Zuspruch ber erstinstanzlich geforderten Aversalsumme angetragen; allein mit biesem eventuellen Begehren konnte er offenbar nicht mehr verlangen als mit dem Sauptbegehren und es kann baffelbe baber jedenfalls nur die Bedeutung haben, daß Kläger fich eventuell auch mit Zuspruch eines der prinzipaliter geforderten Rente entsprechenden Kapitalbetrages einverstanden erklären wollte.

b. Gine lebenslängliche Rente von 200 Fr. nun aber repräfentirt, bei dem Alter des Klägers, auch mit Zurechnung des geforderten Spitalfostenbetrages, feinenfalls einen Werth von 3000 Fr., sondern bleibt hinter diesem Betrag jedenfalls gurud. Die eidgenöffische Civilprozegordnung enthält nämlich, abweichend von andern Prozeggeseten, feine positive Bestimmung barüber, wie ber Kapitalwerth streitiger periodischer Leistungen, bei benen ber kunftige Wegfall bes Bezugsrechtes gewiß, beffen Zeitpunkt bagegen ungewiß ist, zu berechnen sei; benn Art. 94 letter Sat der eidgenössischen Civilprozesordnung, welcher sich offenbar blos auf dauernde Rugungen bezieht, trifft bier feinenfalls zu. Es ist daber bem richterlichen Ermessen anheimgegeben, ben Schazungswerth solcher Leiftungen nach allgemeinen Erfahrungs= grundfägen, nöthigenfalls gemäß Art. 94 Abf. 1 cit. unter Bugiehung von Sachverständigen, festzuseten. Für die Werthung der streitigen Rentenforderung aber bieten offenbar die Tabellen der Rentenansialten, aus welchen sich ergiebt, welche Kapitalsumme erforderlich ist, um in einem bestimmten Lebensalter eine lebens=

327

längliche Rente von bestimmtem Betrage zu kaufen, ben maßgebenden Anhaltspunkt. Nach diesen Tabellen nun spiehe die einschlägigen Taseln der schweizerischen Anstalten Suisse, Bâloise, schweizerische Rentenanstalt, vergleiche auch Karup, Handbuch der Lebensversicherung), kann nicht zweiselhaft sein, daß im vorliegenden Falle der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. nicht erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Mai 1882 sein Bewenden.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

51. Arrêt du 17 Juin 1882 dans la cause Hoffmann c. Jura-Bern-Lucerne-Bahn.

Fritz Hoffmann, de Dieterswyl, domicilié à Corcelles (Neuchâtel), marié, né le 26 Mai 1845, est entré en 1871 au service de la Compagnie des chemins de fer Jura-Berne-Lucerne: en 1876 il fut désigné par la Direction de cette Compagnie comme sous-chef d'équipe, avec un traitement annuel de fr. 1080 (90 fr. par mois); sa femme obtint un emploi de garde-barrière avec un traitement mensuel de 10. fr. Une retenue de 2 ½ % était toutefois opérée sur ces sommes, en faveur de la caisse de secours.

Le 9 Juin 1880, Hoffmann était occupé avec sept autres

employés à cintrer des rails, entre les stations de Corcelles et de Chambrelien. Cette opération consiste à placer les extrémités de ces rails sur des pièces de bois, après quoi les hommes d'équipe montent sur le rail à cintrer, et, par une série de secousses ou de balancements, lui impriment la courbure voulue.

Le dit jour, pendant le cintrage d'un rail, Hoffmann tomba et butta si malheureusement avec le genou droit contre le patin, qu'il se blessa gravement à la rotule; il regagna péniblement son domicile et fut transporté, le 12 du dit mois, à l'hôpital de la Providence à Neuchâtel, où il resta 85 jours en traitement. A sa sortie de cet établissement, il n'était point guéri et ne pouvait marcher qu'à l'aide d'un appareil; il en était de même en Octobre 1881, lorsqu'il ouvrit action à la Compagnie Jura-Berne-Lucerne.

La Compagnie, pendant la maladie de son employé, lui a fait des avances pour la somme de neuf cent soixante-neuf francs et vingt centimes, et a payé en outre pour lui 114 fr. à l'hôpital de la Providence; à la sortie d'Hoffmann de cet établissement, la dite Compagnie a réduit son traitement à 50 fr. par mois. Elle avait pris la résolution de renvoyer Hoffmann et sa femme de son service et de les faire quitter le logement qu'ils occupaient; elle modifia toutefois cette décision, réengagea Hoffmann à titre provisoire, et lui alloua son ancien traitement, soit 90 fr. par mois, depuis le 1ex Septembre 1881, dans la supposition qu'il se remettrait complètement des suites de sa mutilation.

Sous date et par télégramme du 15 Février 1881, la Compagnie avait fait offrir à Hoffmann une indemnité. Ce télégramme est ainsi conçu :

« Informez ancien chef d'équipe Fritz Hoffmann que, dans » la supposition que sa jambe ne guérisse pas, nous lui » offrons, en nous portant forts pour la caisse de secours » et pour l'assurance de Winterthour, une somme totale de » cinq mille francs, contre laquelle il aurait à donner dé-» charge complète pour toute réclamation. »

Par lettres des 7 Mars, 14/20 Mai et 1er Octobre 1881 à